

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. August 1872.

1. Remuneration des Civilvorsitzenden der Kreiserfatzcommission.

Bekanntlich wurde bei Einführung der preussischen Militärgesetzgebung im J. 1867 die Stelle des Civilvorsitzenden der Kreiserfatzcommission nicht einem Staatsbeamten fest übertragen, sondern der damals in Pension tretende Major a. D. Schmidt wurde mit commissarischer Wahrnehmung der betreffenden Geschäfte betraut. Anderweitige persönliche Einnahmen gestatteten es dem genannten Officier, den Posten mit einer geringen Remuneration, welche zunächst auf 400, sodann auf 600 Thlr. festgesetzt ward, zu übernehmen. Neuerdings hat derselbe jedoch dem Senate vorgestellt, daß nicht allein diese Summe außer allem Verhältnisse zu den von ihm zu besorgenden Amtsgeschäften stehe, sondern daß auch der Umfang dieser Geschäfte in einem nicht vorausgesehenen Maße zugenommen habe, daß daher er einen gerechten Anspruch auf höhere Vergütung für seine Mühwaltung zu besitzen glaube.

Der Senat muß dies als richtig anerkennen. Die Geschäfte des Civilvorsitzenden der Kreiserfatzcommission, welche eine sehr tüchtige Arbeitskraft und pünktliche Sorgfalt erheischen, würden, wenn die gegenwärtige commissarische Wahrnehmung in Wegfall käme, hier wie in anderen Bundesstaaten voraussichtlich einem juristisch gebildeten Staatsbeamten übertragen werden müssen und es würde für dessen Salairung ein erheblicher Mehraufwand nicht zu vermeiden sein. Aber auch hievon abgesehen, hält der Senat es im Interesse des Dienstes und des beteiligten Publikums für wünschenswerth, den Major a. D. Schmidt in seiner jetzigen Stellung zu erhalten und durch eine angemessenere Dotirung die Besorgniß auszuschließen, derselbe möchte sich nach einer anderweitigen einträglicheren Privatanstellung umsehen. Er beantragt daher, daß die in Rede stehende Remuneration vom 1. Januar 1873 an auf 3000 Mark erhöht werde.

2. Pensionirung der Schornsteinfeger Johann Carl Koch und Hermann Christian Ludwig Leonhard.

Bereits am 6. Mai 1863 hat die Bürgerschaft den Wunsch geäußert, daß die Verordnung des Senats vom 20. Juni 1853 in Betreff der Reinigung von Schornsteinen einer Revision unterzogen werden möge, und diesen Wunsch am 27. December 1871 (Verhandl. Pag. 498) mit dem Zusatz erneuert, daß sie die Beseitigung des Monopols der Schornsteinfegermeister für die denselben zugewiesenen Districte für geboten erachte. Der Senat seinerseits hatte bereits die Verhältnisse des hiesigen Schornsteinfegerwesens zum Gegenstande einer commissarischen Berathung gemacht, welche gegenwärtig zum Abschlusse gediehen ist und zu dem Resultate geführt hat, daß es sowohl im feuerpolizeilichen als im allgemeinen Interesse des Publikums nicht allein unbedenklich, sondern auch zweckmäßig sei, die den einzelnen Schornsteinfegermeistern zugewiesenen Kehrbezirke (vgl. Reichsgewerbeordnung § 39) aufzuheben, aus der Stadt Bremen einen Kehrbezirk zu machen und qualifizierte Personen ohne Beschränkung der Zahl und ohne deren Geschäft an örtliche Grenzen zu binden, zum Schornsteinfegergewerbe zuzulassen.

Ehe jedoch der Senat die zur Einführung dieser Reform erforderliche Verordnung erläßt, muß er aus Gründen der Billigkeit wünschen, die aus dem bisherigen System hervorgegangenen Verhältnisse der Schornsteinfegermeister Johann Carl Koch und Hermann Christian Ludwig Leonhard unter Mitwirkung der Bürgerschaft geregelt zu sehen.

Dem Johann Carl Koch, 81 Jahre alt, ist nämlich mit Rücksicht auf seine Gebrechlichkeit und Dienstunsfähigkeit bereits seit dem 14. October 1865 freigelassen. Die ihm zugewiesenen (neustädtischen) Districte Nr 8 und 9 durch Substituten (seit Diedrich Theodor Munter), versehen zu lassen, welche sich ihm gegenüber zur Zahlung von jährlich 250 Thalern für die Dauer dieses Verhältnisses vertragsmäßig verpflichtet haben. Hermann Christian Ludwig Leonhard, 76 Jahre alt, hat sich am 28. December 1868 in ähnlicher Weise mit den Schornsteinfegern Gerhard Hader, Andreas Lampe und dem mittlerweile verstorbenen Justus Heinrich Woltmann vertragsweise verständigt, polizeiliche Genehmigung vorbehalten, zu Gunsten der Genannten gegen jährliche Zahlung von 200 Thalern von einem jeden für seine Lebenszeit von seinem Districte zurückzutreten.

Es stehen hier an sich lediglich Privatrechtsverhältnisse in Frage, und bedarf es insofern keiner nähern Erörterung, ob und in wie weit dieselben rechtlich durch die in Aussicht stehende Verordnung berührt werden. Die gedachten Verträge sind indessen zu Stande gekommen mit Genehmigung des Senats; die genannten beiden Schornsteinfeger sind erwerbsunfähig, ohnehin hochbejahrt; die Uebnahme ihrer Pensionen durch den Staat, um welche sie beim Senat nachgesucht haben, scheint daher ausnahmsweise der Billigkeit zu entsprechen, und bittet Koch ihm dieselbe im Belaufe von sechshundertfünfzig Mark (= circa 200 fl), Leonhard von dreizehnhundert Mark (= circa 400 fl) von dem Tage an, an welchem die Verordnung in Kraft tritt, zu gewähren. Gegen diese Pensionen sind beide Bittsteller bereit, ihren Rechten aus den Verträgen mit ihren Substituten von dem gedachten Tage an für die Zukunft zu entsagen. Der Senat erklärt sich mit der Bewilligung der beantragten Pensionen im Belaufe von resp. 650 und 1300 Mark auf die Lebenszeit der Bittsteller einverstanden. Würde die Bürgerschaft, wie er beantragt, ihm hierin zustimmen, so stände der sofortigen Publication der neuen Verordnung Nichts entgegen.